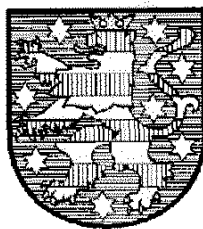


VERWALTUNGSGERICHT GERA



Aus Datenschutzgründen anonymisiert

Rechtsanwalt

Hartmut Riehn

Vors. Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de

Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Seydelstraße 7, 10117 Berlin,

gegen

die F.-Schiller-Universität,
vertreten durch den Rektor,
Fürstengraben 1, 07743 Jena,

wegen

Zulassung zum Studium der Humanmedizin (1. FS)
hier: Einstweilige Anordnung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Amelung,

Richterin am Verwaltungsgericht Pohlen,

Richterin Dr. Jung

am 14. Januar 2003 beschlossen:

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

urteilt

- Antragstellerin -

- Antragsgegnerin -

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die Antragstellerin die Zulassung zum Studium der Humanmedizin bei der Antragsgegnerin im 1. Semester im Wintersemester 2002/2003 außerhalb der festgesetzten Kapazität mit der Begründung erstrebt, dass die Zulassungszahlen die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin nicht ausschöpfen, hat keinen Erfolg. Der Antragstellerin steht kein Anordnungsanspruch zu. Denn sie hat die in § 27 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Thüringer Vergabeverordnung ZVS) vom 19. Juni 2000 (GVBl. S. 161 ff.) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 282) bis zum 15. Oktober 2002 gesetzte Antragsfrist nicht eingehalten, wonach bis zu diesem Zeitpunkt bei der Antragsgegnerin ein Antrag auf Zulassung zum Studium der Humanmedizin zu stellen war. Folglich fehlt es an einem fristgerecht begründeten Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen ein Anordnungsanspruch bestehen könnte.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die zu beachtende Frist nicht nach den §§ 20 Abs. 1, 21 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes (Thüringer Vergabeverordnung – ThürVVO -) vom 27. Mai 2001 (GVBl. S. 70 ff.) geregelt. Denn diese Verordnung gilt gemäß ihrem § 1 Abs. 1 nur für die Vergabe von Studienplätzen, die nicht in ein Verfahren der ZVS einbezogen sind. Der angestrebte Studiengang ist aber gerade in die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die ZVS einbezogen (vgl. Anlage 1 zur Thüringer Vergabeverordnung ZVS).

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Vergabeverordnung ZVS werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar werdende

Studienplätze von der Hochschule an Antragsteller vergeben, die für das Wintersemester spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben.

Die von den Antragstellern teilweise gerügte Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift ist aufgrund der im Eilverfahren grundsätzlich nur erforderlichen summarischen Prüfung nicht erkennbar. Eine dem Art. 84 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechende, insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmende gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der in § 27 der Thüringer Vergabeverordnung ZVS enthaltenen Frist ergibt sich aus §§ 2 Satz 1, 1 Absätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen (Thüringer Studienplatzvergabegesetzes – ThürStVG –) vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81 ff.). Danach erlässt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Rechtsverordnungen nach Artikel 16 des Staatsvertrages, dem zugleich zugestimmt und der im Anschluss an das ThürStVG veröffentlicht wird. Gemäß Artikel 16 Abs. 1 Nr. 5 des Staatsvertrages gehört zu den durch Rechtsverordnungen zu bestimmenden Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien auch der Ablauf des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen. Diese Formulierung enthält sowohl Inhalt, Zweck als auch das Ausmaß der durch die Rechtsverordnung zu treffenden Regelung.

Der Anwendungsbereich des § 27 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Vergabeverordnung ZVS ist eröffnet, weil es sich bei den durch das gerichtliche Eilverfahren zu ermittelnden, außerhalb der festgesetzten Kapazitäten vorhandenen Studienplätzen um „verfügbare“ Studienplätze i.S.v. § 27 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Vergabeverordnung ZVS handelt. Ausgehend vom Wortlaut sind damit die bei der Antragsgegnerin vorhandenen und verteilungsfähigen Studienplätze gemeint. Denn in Thüringen ist weder dem Studienplatzvergabegesetz, mit dem der Freistaat Thüringen dem Staatsvertrag vom 24. Juni 1999 zustimmte, noch der auf Grund dieser Rechtsgrundlagen erlassenen Studienplatzvergabeverordnung eine Beschränkung des Regelungsbereiches auf die durch den Ordnungsgeber festgesetzten Studienplätze zu entnehmen (zur insoweit anderen Rechtslage im Freistaat Sachsen: Sächsisches OVG, Beschluss vom 18. November 1999 – NC 2 S 73/99 –). Deshalb findet die Thüringer Vergabeverordnung auch auf solche Studienplätze Anwendung, die außerhalb der festgesetzten Kapazitäten vorhanden sind.

Die Antragstellerin begehrt hier die Zulassung außerhalb der in der Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Wintersemester 2002/2003 (ThürZZVO WS 2002/2003) vom 24. Juni 2002 (GVBl. S. 284 ff.) festgesetzten Zulassungszahlen. Dem Gericht obliegt zu

diesem Zweck die Überprüfung der der Festsetzung der Zulassungszahlen zugrunde liegenden Kapazitätsberechnung gemäß der Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Thüringer Kapazitätsverordnung – ThürKapVO -) vom 13. August 1993 (GVBl. S. 577 ff.) i.d.F. der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Kapazitätsverordnung vom 20. Dezember 2001 (GVBl. S. 119). Werden im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens freie Kapazitäten und damit weitere Studienplätze der Antragsgegnerin ermittelt, sind auch diese bei der Antragsgegnerin vorhandene, verteilungsfähige und damit verfügbare Studienplätze (vgl. auch Bahro/Berlin/Hübenthal, Das Hochschulzulassungsrecht, 3. Auflage, § 46 Vergabeverordnung ZVS Rn. 3). Entgegen dem Wortlaut der Überschrift zu § 27 Thüringer Vergabeverordnung ZVS erfasst diese Norm auch nicht etwa nur „verfügbar gebliebene“ Studienplätze. Denn die neben den „verfügbaren“ Studienplätzen auch erwähnten „wieder verfügbar“ werdenden Studienplätze wären dann ebenfalls nicht erfasst, weil sie eben erst wieder verfügbar werden, aber nicht verfügbar geblieben sind.

Die Antragstellerin hat nicht entsprechend der Vorgabe des § 27 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Vergabeverordnung ZVS bis zum 15. Oktober 2002 bei der Antragsgegnerin selbst die Zulassung schriftlich beantragt. Dieser Antrag ist auch nicht, was ebenfalls ausreichend wäre, durch die Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes an das Verwaltungsgericht, der zur Weiterleitung an die Antragsgegnerin bestimmt war, gestellt worden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 23. Juni 1993 – 11 C 16/92 -). Insoweit fehlt es ausweislich des durch die Antragsgegnerin ausgefüllten Empfangsbekennnisses zumindest an einer Weiterleitung des Antrags bis zum 15. Oktober 2002. Eine Fristverlängerung bzw. eine Wiedereinsetzung in die Versäumung der Frist kommt nicht in Betracht. Bei der Frist handelt es sich um eine formelle Ausschlussfrist mit der Folge, dass nach deren Ablauf eine Wiedereinsetzung selbst bei unverschuldeter Versäumung der Frist nicht möglich ist: Die gesetzliche Formulierung „werden diese (Studienplätze) von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die ...bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben“, bedeutet, dass das materielle Recht, also der Anspruch auf Teilnahme am Losverfahren, mit dem Ablauf der Frist erlischt. Das für die Zulässigkeit einer Ausschlussfrist erforderliche öffentliche Interesse (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Auflage, § 31 Rn. 9) folgt hier zum einen aus der Notwendigkeit der Überschaubarkeit des Bewerberkreises für das Hochschulauswahlverfahren. Die Zulassung wird im Losverfahren durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Vergabeverordnung ZVS). Eine sachgerechte Verteilung der Studienplätze durch die Hochschule kann nur vorgenommen werden, wenn ihr alle Bewerber zahlen- und

personenmäßig bekannt sind. Die Zulassung soll im Interesse der Bewerber nach Möglichkeit rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein. Zum anderen ermöglicht nur die Ausgestaltung der Frist als Ausschlussfrist die zeitige Schließung des Bewerberkreises, die den abgelehnten Bewerbern eine frühzeitige gerichtliche Eilantragstellung und dem Gericht eine zeitnahe Entscheidung hierüber ermöglicht, verbunden mit einer guten Integration der zuzulassenden Antragsteller in den Studienbetrieb des Bewerbungssemesters (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 20. März 2001 – OVG 5 NC 47.00 -). Das Antragsersfordernis ist für die Bewerber auch in zumutbarer Weise erfüllbar. Insbesondere sind zum Zeitpunkt der formell am Beginn des Bewerbungssemesters orientierten Antragsfrist die Ergebnisse des Vergabeverfahrens vor der ZVS regelmäßig schon bekannt, so dass die Bewerber nicht zu einer spekulativen Antragstellung gezwungen werden.

Der so verstandene Regelungsgehalt der Vorschrift verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Nach Art 16 Absatz 1 Nr. 6 des Staatsvertrages bestimmen die Länder die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Frist versäumt haben. Nach Auffassung der Kammer ist diese Ermächtigungsgrundlage aber nicht so zu verstehen, dass zwingend auch solche Bewerber im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen zu berücksichtigen sind, die die hier in Rede stehende Frist nicht beachtet haben und – wie im vorliegenden Fall – hinsichtlich der Vergabe eines Studienplatzes mit Bewerbern konkurrieren, die die Frist gewahrt haben. Denn ein solches Verständnis der Norm erübrigte die Regelung einer Frist. Vielmehr ist die Vorschrift dahin zu verstehen, dass zwar die Vergabe von Studienplätzen an diesen Personenkreis nicht ausgeschlossen sein soll, eine Vergabe aber nur dann erfolgen kann, wenn die die Frist wahrenden Bewerber einen Studienplatz erhalten haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über den Streitwert findet ihr Grundlage in § 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG. Danach ist in Streitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit von einem Auffangstreitwert in Höhe von 4.000,- € auszugehen, sofern der bisherige Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bedeutung der Sache für den Antragsteller ergibt. Für den begehrten vorläufigen Rechtsschutz hat die Kammer die Hälfte des Auffangstreitwertes in Ansatz gebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
PSF 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist sie jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- € übersteigt und die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € nicht übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Amelung

Pohlan

Dr. Jung